

Resultate aus dem Gespräch mit dem BSV ASV-Revision / Ungleichbehandlung 3a,Fz

Ausgangslage

Im Sinne eines Erfahrungsaustausches, trifft sich die KGAST regelmässig mit dem BSV. Am Gespräch im September 2015 wies die KGAST auf die Dringlichkeit der ASV-Revision hin. Das BSV beurteilte die Dringlichkeit jedoch anders. Die ASV werde zusammen mit den anderen BVG Verordnungen erst nach den Gesetzesänderungen zur Vorsorge 2020 revidiert. Immerhin gestand uns Jürg Brechbühl zu, dass offensichtliche Fehler in der ASV auch schon früher behoben werden müssen. Um zu eruieren, ob sich bei der ASV wirklich – wie von der KGAST beschrieben – Fehler eingeschlichen haben und um die Dringlichkeit zu prüfen, werde auch hierzu die OAK befragt. Deshalb werde unser Anliegen als Traktandum zum nächsten vierteljährlichen Gesprächen BSV-OAK aufgenommen. Dieses Gespräch fand am 20. November 2015 statt. Von der OAK wurden wir darüber orientiert (siehe Gesprächsnotiz OAK 26.11.2015 Punkt 2), das BSV hingegen gab uns – entgegen der Abmachung im September 2015 – kein offizielles Feedback. Nachdem auch an anderen Gesprächen mit Jürg Brechbühl und Colette Nova keine weiteren Informationen zu erfahren waren, bat die KGAST um einen nächsten, offiziellen Gesprächstermin.

Die Sitzung mit dem BSV fand am 1. März 2016 statt. Neben dem Traktandum „ASV-Revision“ wurde auch das Traktandum „Ungleichbehandlung von AST und Fonds beim Produkte-Offering für 3a- und Fz-Lösungen“ behandelt.

ASV-Revision

Die KGAST weist erneut auf die Dringlichkeit einer ASV Revision hin und erkundigt sich nach dem Gespräch mit der OAK. Jürg Brechbühl bestätigt, dass das vierteljährliche Gespräch mit der OAK stattgefunden hat. Dabei wurden von der OAK auch weitere, über die Anlagevorschriften (Abschnitt 10 der ASV) hinausgehende Änderungsvorschläge eingebracht.

Der Änderungsbedarf bei der ASV wird nun **seitens BSV anerkannt** und darüber hinaus gegenüber den anderen, geplanten Verordnungsänderungen vorgezogen. Allerdings können die Arbeiten zur Revision der ASV erst im zweiten Semester 2016 beginnen (aufgrund der knappen Ressourcen und den umfangreichen Arbeiten zur Altersvorsorge 2020, die das BSV im Moment sehr stark belasten). Miteinbezogen werden neben der OAK und der KGAST noch weitere Interessensgruppen wie z.B. die Sozialpartner und die BVG-Kommission.

Colette Nova orientiert über das Vorgehen. Sämtliche Anliegen aller Interessensgruppen werden beim BSV gesammelt. Danach werden die Änderungswünsche analysiert, aufeinander abgestimmt und zusammengeführt und in Verordnungsform gebracht. Wichtig dabei ist, dass die Vorschläge begründet werden. Bevor dann die BVG-Kommission um eine Beurteilung zum abgeänderten ASV-Verordnungstext gebeten wird, werden einzelne Stakeholder (so auch die KGAST) frühzeitig einbezogen. Nach dem Feedback der BVG-Kommission wird allenfalls eine Vernehmlassung oder Anhörung durchgeführt. Die KGAST wird dann nochmals die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben.

Die KGAST anerkennt/schätzt den frühzeitigen Einbezug bei den Arbeiten zur ASV-Revision. Es wird darauf hingewiesen, dass ein ähnliches Vorgehen bereits mit der OAK betreffend *Weisung Anforderungen an Anlagestiftungen* vereinbart wurde. Dies erfolgte in Form eines Workshops. Dabei konnte dem Regulator bestmöglich aufgezeigt werden, wo der „Schuh in der Praxis drückt“. Aufgrund der heterogenen Strukturen der AST ist es wichtig, die unterschiedlichen Geschäftsmodelle bei der Legiferierung zu kennen und zu berücksichtigen.

Colette Nova bittet die KGAST, **bis zum 30. Juni 2016 weitere Änderungsvorschläge** zu unterbreiten und mit Prioritäten zu versehen. Jürg Brechbühl weist darauf hin, dass bezüglich In-Kraft-Treten der angepassten ASV nicht mit einer kurzen Frist zu rechnen ist. So ist der 1. Januar 2017 unwahrscheinlich. Dennoch ist das BSV bemüht, die Änderungen innerhalb einer nützlichen Frist umzusetzen, was jedoch auch von den Prioritäten von Alain Berset abhängt.

Ungleichbehandlung AST gegenüber 3a-/Fz-Stiftungen

Die KGAST weist darauf hin, dass die Komplexität der Regulierung im BVG allgemein und im Speziellen bei AST übermässig zugenommen hat. Obwohl AST Hilfsstiftungen für PKs sind und optimale Strukturen für das Produkte-Offering bieten, werden sie gegenüber den weniger optimal aufgesetzten Fonds benachteiligt. Ein weiteres, symptomatisches Beispiel sind Fondslösungen mit Aktienanteilen von über 50% für 3a- und Fz-Stiftungen. Diese Stiftungen dürfen sich auf den Erweiterungsartikel 50 Abs. 4 BVV 2 berufen, AST dürfen dies explizit nicht. Dies ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zuungunsten der optimal aufgesetzten AST.

Josef Steiger erwidert, dass eine Ungleichbehandlung bereits seit den Verordnungsänderungen 2009 besteht. Für ihn überraschend spät kommt nun unsererseits der Hinweis darauf. Seines Erachtens kann eine 3a-/Fz-Stiftung ihren Anlegern ohne weiteres auch Produkte von AST anbieten und damit ein Aktien-Engagement von über 50% erreichen. Dies muss jedoch nach geltenden Bestimmungen in Form von Mandatslösungen geschehen und nicht in Form von Mischvermögen, wie dies bei Fondslösungen möglich ist.

Die KGAST entgegnet, dass bei einer solchen Mandatslösung die technische Umsetzung und der grosse Aufwand für die 3a-/Fz-Stiftungen ausser Acht gelassen wird. Eine solche Lösung entspricht nicht dem Bedürfnis der 3a-/Fz-Stiftungen. Diese Stiftungen sind nicht für das Betreiben von Sondervermögen aufgesetzt und wollen ihren Versicherten Strategien in Form von bereits bestehenden Vermögen (Mischvermögen in Form von Anlagegruppen) anbieten. Speziell hinsichtlich der anstehenden Erleichterung in der Umsetzung (Wegfall einer garantierten Mindestaustrittsleistung gemäss FZG Art. 15 und 17) von 1e-Plänen ist ein solches Produkte-Offering für AST wichtig und auch notwendig, um nicht Wettbewerbsnachteile zu erfahren. Bei 1e-Plänen sollen die Versicherten die Möglichkeit haben, ihre gewählte Strategie mit *einem* Valor umzusetzen und nicht das Investmentmanagement im Baukastensystem mittels einzelner Sondervermögen selber ausführen zu müssen. Bei der ASV-Teilrevision ist die Benachteiligung der AST aufzuheben, damit auch AST Mischvermögen mit einem Aktienanteil von über 50% lancieren dürfen. Zudem weist die KGAST darauf hin, dass die Benachteiligung der AST schon zu Beginn der Umsetzung von 1e-Plänen aufgehoben werden muss, ansonsten die Pensionskassen ihre Lösung für Anlagestrategien mit einem Aktienanteil von über 50% mittels Fonds umsetzen und somit „der Zug für AST schon abgefahren sein wird“. Deshalb muss auch über andere Massnahmen ausserhalb der ASV-Revision nachgedacht werden.

12.3.2016/RK
